

Satzung

der Stadt Villingen-Schwenningen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 19. Juli 1973 (Wasserabgabebesatzung)

geändert am 17.12.1980

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschluss- und Befreiungsanträge
- § 8 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 119) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 17.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Wasser. Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS) durchgeführt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Wasserabnehmer ist öffentlich-rechtlich, soweit es in dieser Satzung geregelt ist, sonst privatrechtlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die nachstehend genannten Begriffe sind in dieser Satzung im folgenden Sinne verwendet:

- a) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- b) Anschlussinhaber (Anschlussnehmer) ist der Grundstückseigentümer. An dessen Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussinhaber, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist, Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde.
- (3) Der Anschluss und die Belieferung können versagt werden, wenn

- a) die Wasserleitungsanlagen in dem zu versorgenden Grundstück hinsichtlich Bau oder Betrieb nicht den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere den technischen Richtlinien nach DIN 1988 entsprechen.
- b) die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können,
- c) das zu versorgende Grundstück nicht nach den geltenden Vorschriften entwässert wird.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Anschluss hat vor der Bauschlussabnahme oder innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist zu erfolgen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Dem Benutzungszwang nach Abs. 1 unterliegen neben den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ist insoweit und ins solange befreit, wem der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser nicht zugemutet werden kann. Die eigene Wasserversorgung muss den bestehenden Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Befreiung wird auf begründeten Antrag mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7Anschluss- und Befreiungsanträge

- (1) Den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und spätere Änderungen des Anschlusses hat der Anschlussnehmer bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats, nachdem die Voraussetzungen des § 4 (1) vorliegen, gestellt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens – auf Verlangen der Stadtwerke schon beim Ausbau des Untergeschosses (zur Berechnung des entnommenen Bauwassers) – erfolgen. Der Anschlussnehmer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Befreiungsanträge sind vor Ablauf der in § 4 (2) genannten Frist bei den Stadtwerken zu stellen.

§ 8Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Die Einzelheiten der Herstellung des Wasseranschlusses, der Herstellung und des Betriebs der Verbrauchsleitung, der Wasserlieferung und der sonstigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis regelt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich ergänzender Regelungen der Stadtwerke, in den jeweiligen Fassungen.

§ 9Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt;
 3. entgegen § 6 nicht darauf achtet, dass die eigene Wasserversorgung den bestehenden Vorschriften entspricht;
 4. entgegen § 7 Abs. 1 nicht den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und spätere Änderungen bei den Stadtwerken beantragt;
 5. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 den Antrag nicht fristgemäß stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft
 - a) die Wasserabgabesatzung der Stadt Villingen vom 20.03.1969,
 - b) die Wasserabgabesatzung der Stadt Schwenningen vom 16.03.1966,
 - c) die Regelungen der Gemeinde Herzogenweiler,
 - d) die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Obereschach vom 12.12.1966
 - e) die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfaffenweiler vom 18.05.1968,
 - f) die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rietheim vom 11.01.1967,
 - g) die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tannheim vom 15.01.1970.

Villingen-Schwenningen, den 17.12.1980

gez.
Dr. Gebauer
Oberbürgermeister